

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR)

vom 18.10.1995 (Stand 01.03.2023)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 50 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung¹⁾ (Organisationsgesetz, OrG),

beschliesst:

1 Sitzungsort und Sitzungstag des Regierungsrates

Art. 1 *Sitzungsort*

¹ Die Sitzungen des Regierungsrates finden in der Regel im Rathaus in Bern statt.

Art. 2 *Sitzungstag*

¹ Der Regierungsrat tritt in der Regel am Mittwoch zu seiner wöchentlichen Sitzung zusammen. Während der Sessionen des Grossen Rates können die Geschäfte auf zwei Sitzungstage (Dienstag und Mittwoch) verteilt werden.

² Der Regierungsrat legt jährlich die Daten der ordentlichen Sitzungen und der Klausursitzungen fest.

³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann bei der Regierungspräsidentin oder beim Regierungspräsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

1a Verhandlungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln *

Art. 2a *

¹ Wenn die Umstände es erfordern, finden die Sitzungen des Regierungsrates in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens (Art. 4 Abs. 4 OrG²⁾) statt.

¹⁾ BSG 152.01

²⁾ BSG [152.01](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die oder der Kommunikationsbeauftragte des Regierungsrates nutzen nur die Informatik- und Telekommunikationsmittel, die

- a* den Kantonsangestellten vom Kanton zur Verfügung gestellt werden, oder
- b* von den zuständigen Fachbehörden gemäss der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV)³ für die dienstliche Nutzung zugelassen sind.

³ Sie sind dafür verantwortlich, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

2 Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Art. 3

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident sorgt für beförderliche Vorlage und Erledigung der Geschäfte sowie für deren zeitliche und sachliche Koordination.

^{1a} Sie oder er legt die Verhandlungsart gemäss Artikel 4 Absatz 4 OrG⁴) in Absprache mit der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber fest. *

^{1b} Bei Präsidialentscheiden gemäss Artikel 15 Absatz 1 OrG⁵) hat die antragstellende Direktion beziehungsweise Staatskanzlei zuhanden der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten zu begründen, weshalb die Durchführung einer Verhandlung nicht möglich ist. *

² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident regelt die folgenden formellen Geschäfte in alleiniger Kompetenz: *

- a* Feststellung der Nichtergreifung eines Referendums,
- b* Beförderung von Angehörigen des Offizierskorps der Armee,
- c* Annahme der Rücktritte von Kantonsvertretungen aus Kommissionen,
- d* * Beschlüsse betreffend Dienstwohnungen.

³) BSG [152.042](#)

⁴) BSG [152.01](#)

⁵) BSG [152.01](#)

3 Beratungen

Art. 4 *Entscheide und wichtige Vorkommnisse*

¹ Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium. Dazu gehören insbesondere die Festlegung der Regierungspolitik, grundlegende Planungen, wegleitende Beschlüsse in Rechtsetzungsverfahren und Finanzangelegenheiten sowie wichtige Personalentscheide.

² Die Mitglieder des Regierungsrates informieren das Kollegium frühzeitig über Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung im Verantwortungsbereich ihrer Direktion.

Art. 5 *Ausstand*

¹ Entscheidet der Regierungsrat über Beschwerden, tritt das Mitglied des Regierungsrates, das die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid unterzeichnet hat, in den Ausstand. Es kann sich vorgängig zum Geschäft äussern. *

Art. 6 *Traktandenliste der Sitzungen*

¹ Jede Direktion stellt der Staatskanzlei bis spätestens am Donnerstag die vollständigen Regierungsratsgeschäfte zu, die für die Sitzung der nächsten Woche traktandiert werden sollen. *

² Die Zusammenstellung aller Regierungsratsgeschäfte bildet die Traktandenliste der Sitzung. *

Art. 7 *Beratung der Geschäfte*

¹ Die Geschäfte werden auf der Grundlage des Antrags (Begleitblatt) und der relevanten Unterlagen wie Beschlusssentwürfe oder Vorträge beraten. Das Begleitblatt wird von der Antrag stellenden Direktorin oder vom Antrag stellenden Direktor bzw. von der Staatsschreiberin oder vom Staatsschreiber digital freigegeben. Als «Geheim» klassifizierte Dokumente und Regierungsratsgeschäfte sind handschriftlich freizugeben. *

² Für Geschäfte, die gemeinsam behandelt werden können (Blockgeschäfte), brauchen keine Vorträge erstellt zu werden. Im Übrigen können auch Geschäfte traktandiert werden, die der Aussprache dienen und zu keinem Beschluss führen. *

Art. 8 *Mitberichte*

¹ Das Ergebnis des Mitberichtsverfahrens ist dem Regierungsrat bei der Traktandierung des Geschäfts im Begleitblatt und allenfalls in einem Begleitschreiben, einer Auswertungstabelle oder durch andere geeignete Dokumente zur Kenntnis zu bringen. *

² Alle Mitberichte und allfällige Mitberichtsantworten sind dem Geschäft beizulegen. *

³ ... *

Art. 9 *Staatsschreiberin, Staatsschreiber*

¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie oder er kann sich durch eine Vizestaatsschreiberin oder einen Vizestaatsschreiber vertreten lassen.

² Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Geschäfte mit den nötigen Anweisungen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, einer Vizestaatsschreiberin oder eines Vizestaatsschreibers an die Staatskanzlei überwiesen.

³ Die Staatskanzlei erstellt ein Beschlussprotokoll, das folgende Angaben enthält: *

a * Namen der Anwesenden,

b * Titel der Geschäfte,

c * allfällige Bemerkungen zu deren Behandlung,

d * Beschlüsse des Regierungsrates.

⁴ ... *

Art. 10 * *Unterzeichnung der Beschlüsse*

¹ Beschlüsse des Regierungsrates werden nur unterzeichnet, wenn sie in Briefform erlassen werden.

² Die in Briefform erlassenen Beschlüsse werden grundsätzlich von der Regierungspräsidentin oder vom Regierungspräsidenten und von der Staatsschreiberin oder vom Staatsschreiber unterzeichnet.

³ Administrative Beschlüsse in Briefform werden von der Staatsschreiberin oder vom Staatsschreiber unterzeichnet.

Art. 10a * *Eröffnung der Beschlüsse*

¹ Die Staatskanzlei stellt die Beschlüsse des Regierungsrates den antragstellenden Direktionen zu, die sie den Betroffenen eröffnet. Schreiben des Regierungsrates werden durch die Staatskanzlei versandt.

Art. 11 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über seine Beschlüsse und Beratungen.

² Der Regierungsrat zieht in der Regel die Vorsteherin oder den Vorsteher des Amtes für Kommunikation zu seinen Sitzungen bei. Das Amt für Kommunikation unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Durchführung von Medienkonferenzen und die Abgabe von schriftlichen Informationen. Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar. *

Art. 12 *Beizug von Dritten*

¹ Der Regierungsrat kann Personen aus der Verwaltung sowie aussenstehende Dritte zur Anhörung an seine Sitzungen einladen.

4 Abstimmungen

Art. 13 *Form*

¹ Die Abstimmungen erfolgen offen und durch Handzeichen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

² Bei den Verhandlungsarten gemäss Artikel 4 Absatz 4 OrG⁶⁾ können die Abstimmungen auf andere geeignete Weise als durch Handzeichen erfolgen. *

Art. 14 *Unbestrittene Geschäfte*

¹ Wenn ein Geschäft unbestritten ist, gilt der Antrag als angenommen.

Art. 15 *Bestrittene Geschäfte*

¹ Bestrittene Geschäfte werden zur Abstimmung gebracht. Die Reihenfolge der Abstimmungen richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

² Jedes Mitglied des Regierungsrates ist berechtigt, im Beschlussprotokoll vermerken zu lassen, dass es sich gegen einen Beschluss ausgesprochen hat. *

⁶⁾ BSG [152.01](#)

5 Ernennungen

Art. 16 *Form*

¹ Die Ernennungen erfolgen offen und durch Handzeichen.

² Auf Verlangen eines Mitglieds des Regierungsrates wird die Ernennung geheim mit Wahlzetteln durchgeführt.

³ Bei den Verhandlungsarten gemäss Artikel 4 Absatz 4 OrG⁷⁾ können die Ernennungen auf andere geeignete Weise als durch Handzeichen oder mit Wahlzetteln erfolgen. *

Art. 17 *Mehrheit*

¹ Ernannt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Regierungsrates auf sich vereinigt hat.

Art. 18 *Zweiter Wahlgang*

¹ Wenn keine Kandidatur die absolute Mehrheit erhalten hat, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ernannt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

² Artikel 5 Absatz 2 OrG⁸⁾ bleibt vorbehalten.

6 Ausschüsse

Art. 19

¹ Der Regierungsrat bestellt in der Regel zu Beginn der Legislaturperiode Ausschüsse aus der Mitte seiner Mitglieder und bestimmt deren Präsidien. Die Ausschüsse können Personen aus der Verwaltung sowie aussenstehende Dritte zur Teilnahme an den Beratungen einladen.

² Die Ausschüsse bereiten die Dossiers vor, die dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie verfügen über keine eigene Entscheidungsbe fugnis.

³ Die Protokolle und Arbeitsunterlagen der Ausschüsse stehen allen Mitgliedern des Regierungsrates sowie der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber zur Verfügung.

⁷⁾ BSG [152.01](#)

⁸⁾ BSG 152.01

7 Beziehungen zu den Direktionen

Art. 20 *Zuteilung der Direktionen und Stellvertretung*

¹ Nach Gesamterneuerungswahlen nimmt der Regierungsrat an der ersten Sitzung der Legislaturperiode die Zuteilung der Direktionen vor.

² Nach Ersatzwahlen erfolgt die Zuteilung der Direktionen in der ersten Sitzung nach Amtsantritt der neugewählten Mitglieder des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat bestimmt für jede Direktorin und jeden Direktor eine Stellvertretung (Art. 8 OrG⁹⁾).

⁴ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

⁵ Der Regierungsrat kann einem seiner Mitglieder vorübergehend einzelne Organisationseinheiten einer anderen Direktion übertragen.

Art. 21 *Kompetenzkonflikte*

¹ Der Regierungsrat entscheidet auf der Grundlage eines Berichts der Direktion für Inneres und Justiz oder, wenn diese selber betroffen ist, auf der Grundlage eines Berichts der Staatskanzlei über Kompetenzkonflikte zwischen den Direktionen. *

² Bei Kompetenzkonflikten zwischen der Direktion für Inneres und Justiz und der Staatskanzlei bestimmt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident die Direktion, die den Bericht vorzulegen hat. *

Art. 22 *Führungsinstrumente*

¹ Der Regierungsrat setzt folgende Führungsinstrumente ein: *

a * die Generalsekretärenkonferenz (GSK),

b * die Organe der digitalen Verwaltung und der ICT gemäss der Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV)¹⁰⁾,

c * die Kantonale Beschaffungskonferenz (KBK),

d * die Konferenz der Personalverantwortlichen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und der Hochschulen (PEKO),

e * die Finanz- und Controllingkonferenz (FICON).

f * ...

² Er regelt ihren Tätigkeitsbereich und ihre Organisation durch Verordnung oder durch Reglement näher. *

⁹⁾ BSG 152.01

¹⁰⁾ BSG [109.111](#)

Art. 23 *Vorlagenplanung*

¹ Die Staatskanzlei erstellt für die Erlasse, die dem Grossen Rat vorgelegt werden, einen Terminkalender (Vorlagenplanung).

Art. 24 * *Begleitende Rechtsetzung*

¹ Alle Erlassentwürfe werden dem Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit der Staatskanzlei zur formellen und materiellen Prüfung vorgelegt.

8 Schlussbestimmungen**Art. 25** *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 11. November 1987 über den Ratskredit¹¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 26 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Geschäftsreglement vom 29. Dezember 1942 für den Regierungsrat,
2. Verordnung vom 15. Mai 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Änderung bestehender Kompetenznormen).

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Schaer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹¹⁾ BSG 152.061

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	95-82
02.07.2008	01.08.2008	Art. 11 Abs. 2	geändert	08-73
29.10.2008	01.01.2009	Art. 5 Abs. 1	geändert	08-122
02.12.2009	01.02.2010	Art. 8 Abs. 1	geändert	10-1
13.03.2013	01.10.2013	Art. 7 Abs. 1	geändert	13-19
13.03.2013	01.10.2013	Art. 10	geändert	13-19
13.03.2013	01.10.2013	Art. 10a	eingefügt	13-19
19.02.2014	01.03.2014	Art. 24	geändert	14-28
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1	geändert	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1, a	eingefügt	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1, b	eingefügt	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1, c	eingefügt	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1, d	eingefügt	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1, e	eingefügt	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 1, f	eingefügt	18-012
24.01.2018	01.03.2018	Art. 22 Abs. 2	geändert	18-012
21.11.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 1	geändert	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 7 Abs. 1	geändert	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 7 Abs. 2	geändert	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 3	geändert	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 3, a	eingefügt	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 3, b	eingefügt	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 3, c	eingefügt	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 3, d	eingefügt	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 4	aufgehoben	18-094
21.11.2018	01.01.2019	Art. 15 Abs. 2	geändert	18-094
02.09.2020	01.11.2020	Art. 21 Abs. 1	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 21 Abs. 2	geändert	20-091
20.10.2021	01.12.2021	Titel 1a	eingefügt	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 2a	eingefügt	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 3 Abs. 1a	eingefügt	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 3 Abs. 1b	eingefügt	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 3 Abs. 2	geändert	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 3 Abs. 2, d	geändert	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 8 Abs. 1	geändert	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 8 Abs. 2	geändert	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 8 Abs. 3	aufgehoben	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	21-087
20.10.2021	01.12.2021	Art. 16 Abs. 3	eingefügt	21-087
11.01.2023	01.03.2023	Art. 22 Abs. 1, b	geändert	23-006
11.01.2023	01.03.2023	Art. 22 Abs. 1, e	geändert	23-006

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.01.2023	01.03.2023	Art. 22 Abs. 1, f	aufgehoben	23-006

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	18.10.1995	01.01.1996	Erstfassung	95-82
Titel 1a	20.10.2021	01.12.2021	eingefügt	21-087
Art. 2a	20.10.2021	01.12.2021	eingefügt	21-087
Art. 3 Abs. 1a	20.10.2021	01.12.2021	eingefügt	21-087
Art. 3 Abs. 1b	20.10.2021	01.12.2021	eingefügt	21-087
Art. 3 Abs. 2	20.10.2021	01.12.2021	geändert	21-087
Art. 3 Abs. 2, d	20.10.2021	01.12.2021	geändert	21-087
Art. 5 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 6 Abs. 1	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-094
Art. 6 Abs. 2	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-094
Art. 7 Abs. 1	13.03.2013	01.10.2013	geändert	13-19
Art. 7 Abs. 1	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-094
Art. 7 Abs. 2	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-094
Art. 8 Abs. 1	02.12.2009	01.02.2010	geändert	10-1
Art. 8 Abs. 1	20.10.2021	01.12.2021	geändert	21-087
Art. 8 Abs. 2	20.10.2021	01.12.2021	geändert	21-087
Art. 8 Abs. 3	20.10.2021	01.12.2021	aufgehoben	21-087
Art. 9 Abs. 3	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-094
Art. 9 Abs. 3, a	21.11.2018	01.01.2019	eingefügt	18-094
Art. 9 Abs. 3, b	21.11.2018	01.01.2019	eingefügt	18-094
Art. 9 Abs. 3, c	21.11.2018	01.01.2019	eingefügt	18-094
Art. 9 Abs. 3, d	21.11.2018	01.01.2019	eingefügt	18-094
Art. 9 Abs. 4	21.11.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-094
Art. 10	13.03.2013	01.10.2013	geändert	13-19
Art. 10a	13.03.2013	01.10.2013	eingefügt	13-19
Art. 11 Abs. 2	02.07.2008	01.08.2008	geändert	08-73
Art. 13 Abs. 2	20.10.2021	01.12.2021	eingefügt	21-087
Art. 15 Abs. 2	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-094
Art. 16 Abs. 3	20.10.2021	01.12.2021	eingefügt	21-087
Art. 21 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 21 Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 22 Abs. 1	24.01.2018	01.03.2018	geändert	18-012
Art. 22 Abs. 1, a	24.01.2018	01.03.2018	eingefügt	18-012
Art. 22 Abs. 1, b	24.01.2018	01.03.2018	eingefügt	18-012
Art. 22 Abs. 1, b	11.01.2023	01.03.2023	geändert	23-006
Art. 22 Abs. 1, c	24.01.2018	01.03.2018	eingefügt	18-012
Art. 22 Abs. 1, d	24.01.2018	01.03.2018	eingefügt	18-012
Art. 22 Abs. 1, e	24.01.2018	01.03.2018	eingefügt	18-012
Art. 22 Abs. 1, e	11.01.2023	01.03.2023	geändert	23-006
Art. 22 Abs. 1, f	24.01.2018	01.03.2018	eingefügt	18-012
Art. 22 Abs. 1, f	11.01.2023	01.03.2023	aufgehoben	23-006
Art. 22 Abs. 2	24.01.2018	01.03.2018	geändert	18-012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 24	19.02.2014	01.03.2014	geändert	14-28